

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 69

Kronstadt, 30. August

1847.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

#### Landtagsnachrichten. 12. Artikel (Schluß.)

§. 7. Welcher von beiden Theilen immer mit der diesfälligen Entscheidung unzufrieden ist, muß dies binnen 8 Tagen dem Urbarialgerichte anmelden, welches zur Beibringung der den Gang der Sache betreffenden Erklärungen und Appellationsgründe jedem Theile einen 15tägigen Termin anberaunt und dafür sorgen soll, daß die Sache binnen 30 Tagen von der Anmeldung mit allen Documenten in ihrem ganzen Umfang mittelst Actenverzeichniß dem k. Gubernium unterlegt werde, wodurch aber der Vollzug der Entscheidung des Urbarialgerichts, mit Ausnahme der im 8. §. dieses Artikels bezeichneten Fälle, nicht gehindert wird; übrigens können sich die Parteien während dem Lauf der Streitsache vor der wesentlichen Entscheidung des Urbarialgerichts des Recurses nicht bedienen, es kann also die Sache durch keinen Recurs gehemmt werden.

§. 8. Die Vollzugsetzung der Entscheidungen der Urbarialgerichte wird in Fällen der Fortschickung der Unterthanen im Allgemeinen, so wie auch in den Fällen, wenn der Streitgegenstand außer den nach Art. 11 §. 3, 4, zu verhängenden Strafen 50 fl. übersteigt, bis zur Entscheidung des k. Guberniums aufgehoben; in Fällen aber, welche 50 fl. nicht übersteigen, sind sie sogleich in Vollzug zu setzen.

§. 9. Der Vollzug soll durch den ordentlichen Executions-Commissär auch während der Ferien vollführt werden, dessen Lauf bis zur Uebergabe zu hindern verboten ist; die Uebergabe kann zwar der unterliegende Theil hindern, ist aber gehalten, die Gründe dafür dem Urbarialgericht zu seiner nächsten Sitzung einzureichen, widrigenfalls nach Auflösung der ersten Sitzung des Urbarialgerichts nach angewandeter Hinderung die Uebergabe unausbleiblich zu erfolgen hat; in welchem Falle, so wie dann, wenn für die angewandete Hinderung kein hinlänglicher Grund angegeben werden kann oder die Hinderung gegen den Vollzug selbst gerichtet wird, der Widersetzliche in eine Strafe von 24 fl. verfällt. Die Entscheidungen auf kürzestem Wege zum Vollzug zu

bringen, ist Pflicht der Oberbeamten, weshalb die betreffenden Militärjurisdiktionen die nöthige Assistentz mit gnädigster Zustimmung Sr. Majestät auf das ämtliche Ersuchen der Oberbeamten sogleich zu leisten haben.

§. 10. Alle vorkommenden Schätzungen sind mit Beziehung des betreffenden Unterrichters oder Dullo's in der Art zu bewerkstelligen, daß sowohl der Prätendent, als auch der Beklagte je zwei und der Unterrichter oder Dullo ein Individuum hiezu ernennen, falls aber ein Theil Schatzmänner zu ernennen sich weigern sollte, hat der Unterrichter oder Dullo die Befugniß, statt des sich weigernden Theiles zwei Individuen zu ernennen, die ernannten Schatzmänner zu vereidigen und die schriftlich aufzufesende Schätzung dem Fordernden unter gewöhnlicher Authentie hinauszugeben; wird er aber zu Verrechnungen ersucht: so hat er nach Durchsicht der gegenseitigen Forderungen diese zu bestimmen und darüber ein den Gang der Verrechnung darlegendes, glaubwürdiges Zeugniß unter Authentie auf Verlangen jedem Theile herauszugeben. Endlich gehört es zur Pflicht des Unterrichters oder Dullo's in Folge der Aufforderung, welches Theiles immer, einen gütlichen Vergleich unter den Parteien zu versuchen.

§. 11. In Streitfragen, wo eine Wiedereinsetzung verlangt werden kann, muß der Kläger vom Tag der eingerichteten Klage binnen 3 Monaten, in allen andern Urbarialdifferenzen aber binnen einem Jahr bei ansonstiger Ausschließung seiner Klagen dem Urbarialgericht einreichen.

§. 12. Vor dem k. Gubernium kann auch der unterliegende Theil in Sachen, welche 50 fl. übersteigen, nach gänzlich vollzogener Execution eine Sache, welche einen und denselben Gegenstand betrifft, nur einmal innerhalb Jahresfrist wieder anfangen.

§. 13. In Entscheidungen des Urbarialgerichts auf Ankosten, welche bei der Verhandlung solcher Urbarialdifferenzen vorgefallen sind, soll bestimmt werden, durch welchen Theil und in welchem Maße solche getragen werden sollen; im Allgemeinen aber hat in Bezug auf die im Sinne Trip. 1. Tit. 40 zu geschehenden Entfernung eines Unterthanen der Grundherr die vorfallenden Kosten zu tragen. Die zu verhängenden Strafen fallen zu einem Theile dem Triumphtanten, zu einem dem Richter anheim, das letzte Drittel aber soll zur

Deckung der Schreibspesen des Urbarralgerichts verwendet werden.

§ 14. Die Aufkündigung sowohl beim Bezuehn, als beim Aushun eines Unterthanen hat immer bis einschließig Michaeli zu geschehn, somit bleibt auch fernhin der Bezugsstermin zu Georgi.

§ 15. Mit Zustimmung Allerhöchst Sr. Majestät werden die einzelnen Beißer des Urbarralgerichts und der Notar mit einem Jahrgelalt von 200 fl. C. M. aus der Provinzialkaffe bezahlt.

13. Artikel. Von der Territorialregulirung und Abscheidung der Besitzhümer.

Mit allergnädigster Zustimmung Allerhöchst Sr. Majestät haben die Landesstände den 3. Th. 29 Lit. der Appr. abzuändern und rücksichtlich auszudehnen befunden in folgendem:

§ 1. Jedem Grundherrn soll es freigestellt sein, die Absonderung seiner Besitzungen, oder dem größern Theil der Unterthanen seiner Colonicaturen zu verlangen; welche sich dieses Rechts bedienen wollen, sollen ihre Antheile, so weit möglich, in einem oder nach der örtlichen Lage in möglichst wenigen Stücken so ausgeschieden werden, daß die übrigen Grundherrn und Frohnbauern nicht vom bessern Theil des Hatterts, in so weit sie auch bisher in dessen Besitz gewesen sind, ausgeschlossen werden.

Neueste Landtagsnachrichten. In der 78. und 79. Landtagssitzung am 18. und 19. August wurde über die bei der Rekrutirung zu beobachtenden Maßregeln berathen, und es gab besonders die Verhandlung des 14. §., wodurch unter andern auch der Adel von der Militärpflicht freigehalten werden soll, und der dagegen gestellte Antrag: es sollten hieran alle Landesstände ohne alle Ausnahme Antheil nehmen, zu weitläufigen und heftigen Debatten Veranlassung, welche nur mit Mühe vom Ständepresidenten durch die Bemerkung, daß die Militärpflichtigkeit des Adels dormalen nicht an der Tagesordnung sei, niedergeschlagen werden konnten; auch wurde das Concept des über die vorläufige Rekrutirung verfaßten Gesetzartikels und Begleitungsberichtes festgestellt, wir werden auf diese beiden Sitzungen zurückkommen.

In der 80. Landtagssitzung am 21. August wurde dieser Gesetzartikel und Begleitungsbericht besiegelt und durch eine solenne Deputation Sr. Exc. dem k. Commissär übersendet, dann die rückständigen §§. des Rekrutirungsgesetzes festgestellt. Bezüglich des Auftheilungsschlüssels wurde beschlossen, dormalen die Zahl der in den Steuertabellen eingetragnen Familienväter zur Grundlage zu nehmen, ausgenommen jedoch natürlich die factisch unter der Steuer befindlichen Edelleute und Szekler. Im Begleitungsbericht zu diesem zweiten Gesetzvorschlag soll Sr. Majestät gebeten werden, zu den Offiziersstellen bei den siebenbürgischen Regimentern nach Möglichkeit geborne Siebenbürger zu befördern und auch die Abfassung dieses Gesetzes in ungarischer Sprache zu gestatten geruhen zu wollen. Hierauf ernannte der Prä-

sident in Gemäßheit des neulich vom Oberalbenser Dep. gestellten Antrags die Deputation, welche Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Stephan Statthalter von Ungarn am 12. Sept. l. J. in Großwardein von Seite Siebenbürgens ihre Aufwartung machen soll und zwar: Anführer Obergespan Gr. Johann Remes. Mitglieder: Obergespane Ladislaus Koptsa, Gr. Niclas Teleki, Freiherr Albert Bánffy, Regalisten: Obrist Alexander Zsombor, Gr. Paul Bethlen, Ludwig Tisa, Gr. Johann Mikes, Freiherr Johann Jozsfa, Freih. Karl Apor, Gr. Johann Rbedey, Ignaz Szereday, Gr. Dionys Kálnoti, Franz Földvári, Gr. Georg Esáti, Gr. Ludwig Toldi, Gr. Albert Wass, Major Johann Poesa, Joseph Remes, Deputirte: Gr. Gabriel Bethlen, Joseph Zent, Freih. Joh. Bánffy, Freih. Franz Wesselenyi, Gr. Joh. Bethlen, Joseph Balizsi, Friedr. Biederfeld, Joseph Zimmermann, Gustav Grois und Bogdan Jakob. Ferner erinnerte der Präsident, in den k. Propositionen sei auch enthalten, über das directe Erbrecht ein Gesetz zu entwerfen, und dürfte es zweckmäßig sein, die system. Deputation zu beauftragen, hierüber einen Gesetzworschlag auszuarbeiten und den Ständen vorzulegen; was zum Beschluß erhoben wurde. Der eine Kofelburger Dep. verlangte die Einreichung eines von ihm zu beantragenden Eisenbahngesetzes; die Stände gaben durch fast allgemeines Erheben von ihren Sigen ihre große Sympathie für diese Angelegenheit zu erkennen, und der Präsident versprach, den Antrag zu seiner Zeit und in seiner Reihe an die Tagesordnung zu bringen. Schließlich gab der Präsident die Verfassung eines Gesetzes über Nichterhöhung der Steuer für die folgende Sitzung an die Tagesordnung, da er aber hoffe, daß dieser Gegenstand wenige Zeit in Anspruch nehmen werde: so bestimmte er zugleich auch die in Betreff der ungarischen Sprache und der Indigenatsverleihungen herabgelangten k. Rescripte an die Tagesordnung, womit die Sitzung schloß.

Kronstadt, 28. August. Se. Durchlaucht Fürst Bibesco mit der Durchlauchtigen Gemahlin und großem Gefolge haben vorgestern unsre Grenze oberhalb des Predjals besucht, um den Fortbau der neuanzulegenden Straße vom Predjal landeinwärts zu besichtigen. Dem Vernehmen nach ist Se. Durchlaucht geneigt auch eine Anzahl Arbeiter vom diesseitigen Gebiete anzustellen, um den Bau in kürzester Zeit zu beendigen. Der fürstlich walachische Minister des Kultus Hr. Kostache von Cornescu und der fürstliche Oberstabsarzt Dr. von Meyer sind gestern hier angekommen.

### Galizien.

Lemberg, 7. August. (Das Todesurtheil über Theophil Wisniowski. Fortsetzung.)

Im November 1845 wurde zu Posen ein neues leitendes Comité niedergesetzt, ebendasselbst wurde beschlossen, daß von nun an Graf Franz Wisniowski die Leitung der Vorbereitungen zum Aufstande in Galizien übernehmen, und hiezu in den östlichen Kreisen außer

Theophil Wisniowski, den Eduard v. Dembowski, und zwei andere Emissäre verwenden sollte, was auch geschah, — nachdem zuvor Theophil Wisniowski, noch zu Anfang Decembers 1845 Bericht über die Organisation der Verbindungen in den östlichen Kreisen erstattet hatte, laut dessen schon damals im Samborer, Stryer, Stanislawower, Kolomeaer, Larnopoler, Czortkower und Brzezaner Kreise bei 30 Agenten, bestehend aus Geistlichen, adeligen Guts- und Gutsantheilsbesitzern, Pächtern, Mandataren und Privatbeamten thätig waren.

Seit dem Monate December 1845 wurden die Werbungen und Vorbereitungen für den Aufstand immer thätiger, in den verschiedensten Schichten der Gesellschaft mit bedeutendem Erfolge, — in Lemberg vorzüglich von Eduard v. Dembowski und dessen Agenten — unter dem wesentlichen Einflusse des, erst zu Anfang desselben Jahres, zugleich mit den übrigen Hochverrathsbeschuldigten begnadigten, seither verstorbenen Hugo Wisniowski betrieben, und zu Ende Decembers 1845 erstattete auch Theophil Wisniowski die Anzeige über den guten Fortgang der Werbungen in Buczower Kreise.

Nach dem letzten im Jänner 1846 eingelaufenen Berichte Dembowski's waren die Verschwornen in Lemberg auf eine bedeutende Zahl angewachsen, welche sich in der Folge von Tag zu Tag vermehrte.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar 1846 fanden sich in Krakau, außer mehreren Leitern der Verschwörung aus Galizien, Ludwig Gorzkowski Dr. Joh. Tyssowski und Ludwig v. Mieroslawski, letzterer unter dem Namen Majewski, zusammen.

Mieroslawski war erst am 31. December 1845 aus Frankreich in Posen eingetroffen, und wurde von der Centralisation, welche zuletzt aus dem gedachten Mieroslawski selbst, aus den abwesenden Victor Heltmann und Theophil Wisniowski, dann aus Johann Alcyato und Joseph Wysocki bestand, mit der Vollmacht versehen, sich mit den Abgeordneten der ehemals polnischen Provinzen über die Glieder einer beim Ausbruche des Aufstandes einzusetzenden Revolutions-Regierung zu einigen, und rücksichtlich der militärischen Operationen nach Gutdünken innerhalb der Grenzen des von der Centralisation genehmigten Kriegsplanes zu handeln, — laut welchen Planes man nach gelungener Erhebung in den andern polnischen Provinzen aus diesen mit aller in den ersten acht Tagen aufzubringenden Kriegsmacht (dem ersten Aufgebote) in das Königreich Polen einzürücken, gegen die nachrückenden österreichischen und russischen Truppen die zurückgelassenen Reservencorps (das zweite Aufgebote) verwenden, und im Kampfe mit dem russischen Heere auf dem Boden des Königreichs die Entscheidung herbeiführen sollte.

Zu Gliedern der Nationalregierung wurden in Krakau gewählt: Johann Alcyato für die Emigration, Dr. Carl Liebelt für Preussisch-Polen, Ludwig Gorzkowski für das Krakauer Gebiet, endlich für Galizien Graf Franz Wieszolowski, welcher jedoch am 24. Januar 1846 diese Stelle dem Johann Tyssowski abtrat, und

dafür zum Statthalter von Galizien (Wielkorzomdea) bestimmt wurde.

Die Regierung sollte an dem Tage, wo Alcyato und Liebelt in Krakau eintreffen würden, in das Leben treten, und sich sofort ein Mitglied für das Königreich Polen zuordnen. Damals wurde der 21. Februar 1846 zum Tage des Ausbruches des Aufstandes bestimmt.

Mieroslawski theilte dann mit und erläuterte den Feldzugsplan, er diktirte die Instruktion für die Revolutionsbehörden und Organisation der Regierung. Diese Instruktion, welche in der Folge auch in Nr. 2 der in Krakau erschienenen Staatszeitung der ephemeren polnischen Republik veröffentlicht wurde, enthält auch die Eintheilung des im Aufstande begriffenen Polens in 5 Provinzen unter besonderen Statthaltern, in Kreise unter Kreiscommissären und Gemeinden unter Gemeindevorstehern (Wójt), ferner die Anordnung des an einem und demselben Tage zu einer und derselben Stunde zu bewerkstelligenden Ausbruches des Aufstandes. Eine eigene, bei Ludwig Mieroslawski aufgefundene Instruktion war für die Kreisoffiziere entworfen, deren jeder Kreiscommissär drei zu ernennen hatte; in dieser Instruktion wird die Vernichtung der militärischen Besatzungen durch Ueberfall und Hinterlist, — nach einem wiederholt gebrachten Ausdrucke durch eine „sicilianische Vesper“ — angeordnet.

Anderer, unmittelbar vor Ausbruch des Aufstandes vielfältig in Galizien verbreitete Instruktionen und Aufrufe, deren mehrere im Besitze der Gerichte sind, enthalten die Weisungen, wie der Aufstand in den einzelnen Orten des Landes durch Gutsherren, Ortsseelsorger oder herrschaftliche Beamte kundzumachen, und wie auf Erhebung der Masse, insbesondere auf den Bauernstand durch Verkündigung der gesellschaftlichen Umwälzung (socialen Revolution), bestehend in Einführung der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und Aufhebung des Ständeunterschiedes, der Frohnen, Siebigkeiten und durch Zuzückerung anderer ähnlicher Vortheile einzuwirken sei.

Alle diese schriftlichen Grundgesetze und Weisungen enthalten und bilden das Ergebnis der vom demokratischen Polenvereine durch eine Reihe von Jahren verhandelten und in seinen Druckschriften öffentlich besprochenen Fragen über die Durchführung des Aufstandes und Organisation der Revolutionsgewalten und des von der Centralisation ausgesprochenen Grundsatzes der Verbindung der Insurrection mit der socialen Revolution.

Da nach dem obervährten Organisationsplane in jeder Statthalterschaft ein eigenes Revolutionstribunal bestehen sollte, so wurde unter den Häuptern in Krakau beschlossen, den Theophil Wisniowski zum Präsidenten dieses Tribunals für Galizien zu ernennen, in welcher Eigenschaft derselbe sich bei dem ernannten Statthalter von Galizien, Grafen Franz Wieszolowski, befand, und mit diesem in Jordanow den Ausbruch des Aufstandes abwarten sollte.

Umstände, welche die Verschwörer nicht voraussehen konnten, durchkreuzten in der letzten Zeit unmittel-

bat vor dem Ausbruche die genaue Durchführung ihrer Pläne und insbesondere das verabredete Einfinden der Häupter der Verschwörung an bestimmten Orten.

So wurde in Folge der zahlreichen Verhaftungen von Verschwornen und der von der Regierung getroffenen Vorsichtsmaßregeln der Plan, in Lemberg loszuschlagen, schon am 17. Februar 1846 aufgegeben, während im Larnower Kreise durch die mehreren Mitgliedern der Verschwörung drohende Verhaftung, der Ausbruch des Aufstandes beschleuniget, und in der Nacht vom 18. zum 19. Februar 1846 gewagt wurde.

Die schnell verbreitete Kunde von dem blutigen Ende des versuchten Angriffes auf Larnow veranlaßte in mehreren, insbesondere in den nächsten Kreisen gelegenen Orten ein Abrufen des auf den 21. Februar festgestellten Termines zum Ausbruche des Aufstandes, in anderen, meist entfernteren Gegenden kam es aber dennoch an diesem Tage zu bewaffneten Versammlungen in vielen Kreisen und theilweise zum wirklichen Ausbruche, wie z. B. in mehreren Punkten des Sanosker Kreises. In Chocholow, Sandecer und in Horozana, Samborer Kreises, hatten ernste blutige Kämpfe Statt. — Diese gleichzeitige, durch beinahe ganz Galizien verbreitete Bewegung beweist die bedeutende Ausdehnung der Verschwörung.

Eines der hervorragenden Ereignisse dieser Art, der Angriff auf die in Narajow, Brzejaner Kreises, liegende Abtheilung des 6., den Namen Sr. Maj. des Königs von Württemberg führenden k. k. Husaren-Regimentes war das Ergebnis und die letzte Aeußerung der von dem oftgedachten Emissäre Theophil Wisniowski für die Sache des Aufstandes entwickelten Thätigkeit.

Es fanden sich nämlich am 21. Februar 1846 Abends an vierzig Verschworne in der, von den meisten Beschuldigten eingestanden, auf eine revolutionäre Erhebung gerichteten Absicht in dem eine Viertelmeile von Narajow gelegenen, Kromgla genannten Waldwirthshause ein, welche Verschworene theils in Folge früher getroffenen Einverständnisses, theils über erst an diesem Tage geschehene Aufforderung erschienen, und verschiedene Waffen, als: Doppelgewehre, Pistolen, Säbel und Aerte mitbrachten. Mit Inbegriff der Dienerschaft zählte dieser Haufe im Ganzen an sechzig Köpfe.

Unter den daselbst versammelten befand sich auch Theophil Wisniowski, der unmittelbar und durch dritte Personen auf das Zustandebringen dieser Versammlung wesentlichen Einfluß genommen hatte.

(Fortsetzung folgt.)

## Ausland.

(Großbritannien.) In Irland ist große Aufregung vorhanden und der Pöbel hat sich schon hie und da Excesse erlaubt. Die Ursache dieser Aufregung sind die neuen Parlamentswahlen. In Ungarvon hatte das Hotel in welchem der

whiggische Canouar wohnte mit Polizei und Militär bewacht werden müssen, um rohe Ausbrüche zu verhüten. Der Pöbel hatte gegenüber des Gasthofes in welchem Hr. Schiel der liberale Candidat abgestiegen war, zwei Fahnen aufgespielt mit der Aufschrift: „Schiel der Trabant Lord John Russel's, hat zwei Millionen braver Irländer ausgehungert. Nieder mit dem Phantom.“ — Der Standart klagt darüber, daß das englische Parlament mehr und mehr der höheren Geistesbildung abhandeln kommt, und dafür dem Geldsäckel zufällt.

(Schweiz.) Ueber die bedenklichen Anzeichen in der Schweiz wird der Allg. Zeit. vom Bodensee geschrieben: Ich versichere Sie, und ich erwähne nur, was ich aus eigener Wahrnehmung sagen kann, die Sache fängt an ernst zu werden. Ich will nicht einmal von den Mustern und Inspektionen sprechen die in vielen der sogenannten liberalen Kantone jetzt stattfinden, wo die Mannschaft des Aufgebots von neun Jahren sich stellen muß denn das ließe sich am Ende zum Schein noch reglementarisch erklären, aber die Gespräche der zu den Waffen gerufenen Jugend, die Vorbereitungen, die man in jeder Beziehung trifft, lassen keinen Zweifel mehr übrig was man von der Zukunft erwartet. Trotz der Ansichten jener Männer, welche die Volksmeinung beherrschen und den Kampf mit geistigen Waffen beendigt sehen möchten, glaubt man nach dem bisherigen Benehmen der Siebenbunds Kantone, daß ein Zusammenstoß nicht mehr zu vermeiden sein werde. Männer, gereift an Jahren und Erfahrung, unterhalten sich lebhaft von Kriegsplänen, Reservetruppen ic.

(Spanien.) In Madrid wurde am 7. August nach den Urhebern einer aufrührerischen Proclamation gefahndet, welche die Unterschrift des Königs Don Francisco de Assis trug und zum Sturz der Königin und der ganzen bestehenden Ordnung der Dinge auffordert. Die Proclamation selbst war gedruckt und von einem anonymen Schreiben begleitet dem König zugekommen, von diesem aber dem Minister des Innern zugestellt worden. Auf höhern Befehl wurden alle Druckereien der Hauptstadt durchsucht, theils um die Verbreitung dieses „apokryphischen“ Documents zu verhindern, theils um der Entdeckung desselben auf die Spur zu kommen. — Die Königin soll in einer Anwendung von übler Laune, wie ein Korrespondent dem „M. Chronicle“ schreibt, erklärt haben, sie wolle ab danken. — In la Granja murren Offiziere und Soldaten gegen den Generalen Serrano und man ist geneigt zu glauben, daß diese Stimmung des Militärs leicht zu politischen Zwecken benutzt werden könnte. — Eine Aussicht auf völlige Ausgleichung zwischen Espartero und dem Hofe ist vorhanden. Dem verbannten Herzog sollen 25000 Piafter auf Rechnung seiner Rückstände an seinen Gehalt als Statthalter des Königreichs angewiesen werden.

## Einladung.

Den 8. August an einem Mitwoche findet die Versammlung des Vereines für praktische Dienenzucht im Meierhof des Hrn. Musiklehrers Joh. Plajer in der Altstädter Mittelgasse Nr. 291 statt und werden zu dieser Versammlung sowohl die Hrn. Vereinsmitgl. als auch alle, welche nun beizutreten gesonnen sind, höflichst eingeladen.

Der Vereinsstand.

125

# Grossherzogl. Badisches Staats-Anlehen

## von Vierzehn Millionen Gulden.

### Auszug des Grossherzoglich Badischen Verloosungsplans.

#### Verzeichniß der Gewinne:

14	Gewinne a fl.	50000	betragen fl.	700000
54	"	40000	"	2160000
12	"	35000	"	420000
13	"	15000	"	345000
2	"	12000	"	24000
55	"	10000	"	550000
40	"	5000	"	200000
2	"	4900	"	9800
58	"	4000	"	232000
366	"	2000	"	732000
1944	"	1000	"	1944000
1770	"	250	"	442000
27300	"	75	"	2047500
39040	"	70	"	2732800
5140	"	65	"	334100
23850	"	63	"	1502550
23850	"	62	"	1478700
23850	"	61	"	1454850
26850	"	60	"	1521000
21650	"	59	"	1277350
16250	"	58	"	942500
10500	"	57	"	598000
12300	"	56	"	688800
12300	"	55	"	676500
11825	"	54	"	638550
10875	"	53	"	576375
8130	"	52	"	422760
8130	"	51	"	414630
12420	"	50	"	621000
8130	"	49	"	398370
8130	"	48	"	390240
8130	"	47	"	382110
8130	"	46	"	373980
8130	"	45	"	365850
8130	"	44	"	357720
5420	"	43	"	233060
47200	"	42	"	1982460

400000 Gewinne betragen . . . . . 30261495

Dieses Staatsansehen von der Grossherz. badischen Regierung mit Zustimmung der Landstände bei

**Johann Gött in Kronstadt** besorgt Looße.

Beilage zu No. 69 des siebenb. Wochenblatts.

den Bankhäusern der Herren M. A. v. Rothschild u. Söhne, Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. u. S. v. Haber u. Söhne in Carlsruhe contrahirt, besteht aus 8000 Serien, und jede Serie aus 50 Prämianscheinen.

Die Inhaber der Prämianscheine erhalten die Rückzahlung des eingezahlten Capitals resp. Zinsen, durch die, die Einlagen übersteigenden Gewinne, welche in 160 Ziehungen verlost werden, und zwar der Art, daß das aufgenommene Capital von **14 Millionen Gulden mit 30,261,495 Gulden**, laut nebenstehendem Gewinn-Verzeichniß zurückbezahlt wird.

Die Ziehungen der Serien finden regelmäßig, Ende Februar, Mai, August und November, und die der Gewinne, Ende März, Juni, September und December statt.

Nach jeder Ziehung erscheint die amtliche Ziehungstafel.

Die Gewinne werden bei der Grossherz. badischen Eisenbahn-Schulden-Lösenden Kasse ausbezahlt.

## Am 31. Aug. 1847

findet in Carlsruhe die siebente Verloosung obigen Anlehens statt, bei welcher vierzig Serien (das sind 2000 Looße) gezogen werden, die in der am 30. September darauf folgenden Gewinn-Verloosung nachstehende 2000 Gewinne erhalten müssen, als:

1	Gewinn von	fl.	50,000
1	"	"	15,000
1	"	"	5,000
4	"	fl. 2000	8,000
13	"	" 1000	13,000
20	"	" 260	5,000
250	"	" 50	12,500
1710	"	" 42	71,820

2000 Gewinne betragen . . . . . fl. 180 320

Actien für diese Ziehung a 2 fl., halbe a 1 fl. sind zu erhalten bei

**Moriz J. Stiebel,**  
Banquier in Frankfurt a. M.

**E i n z i g e**  
in diesem Jahr

**Schon am 13. November**

bestimmt zur Ziehung kommende Lotterie, bei welcher noch für die Mitspielenden die besondere Begünstigung ist, daß alle Gratisloose sicher gewinnen müssen.

Es wird dabei gewonnen:

die schöne Dominical-Besitzung

**L a g i e w n i k,**

oder eine baare Ablösung von

Gulden **200,000** Wien. Währ.

Bei dieser ausgezeichneten Lotterie gewinnen

**30,400 Treffer Gulden W. W. 500,000**

welche sich in Treffer von Gulden

200,000, 50,000, 20,000, 10,000, 5000, 4000, 4000, 3500, 3000, 2500, 2000, 1000, 20 à 500, dann viele zu 250, 200, 100, 50 zc. theilen.

**Bemerkenswerth**

ist es, daß den Gratis-Gewinnst-Losen Treffer von Gulden 50000, 10000, 5000, 4000, 3000, 2000, 14 à 500, 20 à 250, 20 à 100, und die kleinsten gezogenen Treffer mit 50 Gulden, als sichere Gewinne zugewiesen wurden.

Die Gratislose müssen, wie gesagt, alle gewinnen, und spielen auch in der Hauptziehung mit, daher ist es möglich, daß man mit einem Gratislos

**250000 fl. W.W.**

und auch noch mehr gewinnen kann.

Das Nähere besagt der äußerst einfache, für Jedermann leicht verständliche Spielplan, welcher so wie die Lose bei allen Collectanten, in Kronstadt bei

**Wilhelm Nemeth**

zu haben sind.

Reisner u. Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien.

## Licitations-Ankündigung.

Vom k. k. Graf Leiningen 31. Linien-Infanterie-Regiments 3. Bataillons-Commando, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Siebenbürger General-Commando-Berordnung vom 3. August 1847 N. 4007, wegen Sicherstellung der, im Militärjahr 1848, das ist: vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, für die Militär-Spitäler, und sonstigen Militär-Anstalten, zu Hermannstadt, Kronstadt, Karlsburg, Klausenburg, Nagy-Enyed, Szabregén und Homorod, benöthigt werdenden Victualien, Getränke und übrigen Bedürfnisse, dann über verschiedene Leistungen, die Minuendo-Licitationen, in den vorgenannten Stationen, und zwar, in den Spitals-Kanzleien, allerorts Donnerstag den Sechzehenden (16) September l. J. Vormittags 9 Uhr abgehalten werden, wozu hiemit die Einladung geschieht.

Zu diesen Verhandlungen werden nur jene Concurrenten zugelassen, die vor Beginn derselben, das bei den unten angegebenen beiläufigen Erfordernissen, dann Leistungen, angelegt mit fünfprozent der Beföstigung berechnete Badium (Neugeld) erlegen, und für den Fall der Erhebung des ein oder andern Artikels, auf das erlegte Neugeld, den Mehrbetrag auf die nach dem Erhebungspreis festgesetzte zehnerprozentige Caution sogleich zu berichtigen im Stand sind, dann über verschiedene Leistungen, die Minuendo-Licitationen, in den vorgenannten Stationen, und zwar, in den Spitals-Kanzleien, allerorts Donnerstag den Sechzehenden (16) September l. J. Vormittags 9 Uhr abgehalten werden, wozu hiemit die Einladung geschieht.

Wer sich bei diesen Licitationen durch einen Commissär vertreten lassen will, muß diesen mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen.

Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingungen angenommen.

1. Müssen solche noch vor dem förmlichen Abschluß der mündlichen Licitationsverhandlung einlangen, und denselben das stipulirte Badium oder statt dessen der Cassaerlagschein beiliegen.

2. Müssen selbe versiegelt sein und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Anbiether in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert, sich eben so verbindlich mache, als wenn er das Licitations-Protokoll selbst mit unterschrieben hätte.

3. Muß der Anboth rückichtlich der Ziffer bestimmt ausgedrückt und der Offerent, dessen Offert den billigsten Anboth enthält, bei der Licitacion nicht zugegen sein, denn ist er abwesend so muß dieselbe mit ihm und den übrigen Licitationen fortgesetzt werden.

Die schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens geöffnet, und wenn ein solches einen besseren Anboth enthält, als jedes mündliche, so wird die Licitacion des offerirten Artikels oder der angebotenen Leistung auf Basis des schriftlichen Anbothes geschlossen, und dem diesfälligen Offerte der Vorzug geben. Ist der schriftliche Anboth dem mündlichen gleich, so hat lezterer den Vorzug.

Nachträgliche Offerte, welche nach dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, werden unter keinerlei Vorwand angenommen.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, das ist, Einer für Alle, und Alle für Einen haftend, es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person, namhaft zu machen, an welchen alle Austräge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen und mit dem alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz, der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften aber wie schon bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Fall eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Die Einlieferung der Victualien und Getränke hat gemäß der hohen hofkriegsräthlichen Bestimmung vom 16. September 1842, D. 2266, nur nach dem Wiener Gewichte, das ist, nach niederösterreichischen Zentnern oder Pfunden, und die Flüssigkeit nach M. D. Eimern oder Maß zu geschehen.

Die weitem Bedingungen erliegen in den Spitals-Kanzleien obgenannter Stationen zu Jedermanns Einsicht, und werden vor Beginn der Minuendo-Licitacion vorgelesen werden.

Jenen Concurrenten, welche nichts erstehen, werden die vor der Versteigerung erlegten Badia gleich nach geschlossener Verhandlung rückgestellt werden.

Die zur Lieferung ausgebothen werdenden Erfordernisse, so wie die, für die verschiedenen Artikel oder Leistungen zu erlegenden Neugelder, sind aus folgender Tabelle zu entnehmen.



Sämmtlich angewiesenen Erfordernisse für das Spital zu Nagy Enyed werden auch in Karlsburg zur Verhandlung genommen, — so wie ferner die von Nr. 52 bis 62 beschriebenen Artikel für das Spital zu Hermannstadt auch in Karlsburg, und so umgekehrt, für das Karlsburger Spital auch in Hermannstadt zur Lieferung ausgetrieben werden, und es haben die Lieferungs-Unternehmer, die Muster von letzterwähnten Erfordernissen, nämlich: von den, von No. 52 bis 62, genannten Artikeln drei Tage vor der Licitation, das ist den 13. Sept. 1847, zu Hermannstadt dem k. k. Militär-Medicamenten-Depot, und zu Karlsburg an die dortige Garnisons-Apothek, zur Prüfung der Qualität abzugeben.

Endlich können Lieferungs-Unternehmer die es wünschen, auch auf die Lieferung des Bedarfs für auswärtige Militärspitäler und sonstigen Militär-Anstalten, Anbothe machen, nur mögen selbe ihre diesfällige bestimmte Erklärung bei der Licitation zu Protokoll geben. Hermannstadt, am 12. August 1847.

R i e b e l, Major.

## Versicherung gegen Feuerschäden und Hagelschlag bei der

Kaiserl. Königl.



privilegirten

### Azienda Assicuratrice in Triest.

Diese seit vielen Jahren bestehende Versicherungs-Gesellschaft versichert auf Grund ihres Fonds gegen vorauszahlende also unveränderliche Versicherungs-Gebühren, die der Beschaffenheit der Objekte, und den örtlichen Umständen billigt angemessen sind,

gegen Feuerschäden, Gebäude aller Arten.

Gewerbs- und Wirtschafts-Requisiten.

Häusliche Fahrnisse.

Vorräthe der Gewerbe, der Oekonomie und des Handels.

Viehbestände in Stallungen.

Feld- und Wiesenfrüchte, unter Bedachung und auch auf freiem Feld.

gegen Reisegefahren zu Wasser und auf Landstraßen alle Arten Waaren und Fahrnisse.

Die Versicherung kann allerlei Interessen zum Grunde haben, entweder Eigenthum, Pachtung, Vollmacht, Forderungen u. c.

Die Auszahlungen der Schäden erfolgen immer sogleich nach geschehener Ausmittelung, wie sich alle bisher beschädigten und von der Azienda vollkommen entschädigten Partheien überzeugt haben werden. Die Azienda wird wie bisher, auch weiterhin bei Schadensfällen durch Gerechtigkeitsliebe und Mitgefühl für die verunglückten Versicherten, sich das erworbene vorzügliche Zutrauen des verehrlichen Publikums zu erhalten streben.

Die neu eröffnete Abtheilung zur gegenseitigen Versicherung gegen

## Hagelschlag

1) Auf Futterkräuter.

2) " alle gewöhnlichen Getreidearten, Delsaaten, Schoten und Hülsenfrüchte.

3) Auf Gemüse- und Obstgärten, so wie Hanf und Flachs als Spinnstoffe.

4) " Wein, Tabak, Hopfen und alle Handelsgewächse

empfiehlt sich ebenfalls der Aufmerksamkeit bestens.

Programm und Antragsbögen sind bei allen Agentien gratis zu haben, und jede Art dieser Versicherungen können täglich bei gefertigter Hauptagentschaft als sogleich fest abgeschlossen, erlangt werden.

Auswärtige wollen sich gefälligst mit ihren Anträgen an die hier folgenden Herrn Agenten wenden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mies, Kaufmann.

Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.

Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.

Szászváros bei Herrn F. J. Leonhard, Kaufmann.  
 Karlsburg bei Herrn Samuel Megáy, Rohwaarenhändler.  
 Fogarasz bei Herrn Michael Ujner, Kaufmann.  
 Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borberekí.  
 Sepsí Szent György bei Herrn Samuel v. Röll, Apotheker.  
 Székely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Raunz, Apotheker.  
 Hätzeg bei Herrn Daniel Bogdány, Kaufmann.  
 In Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Hermannstadt, im März 1847.

## Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

**J. Franz Zöhner,**  
 Bevollmächtigter Hauptagent.

Das Versicherungs-Comptoir in Hermannstadt, großer Platz, im gräflich Bethlen'schen Hause Nr. 121.

## Erziehungsanstalt

für

# die weibliche Jugend

in Hermannstadt,

Fleischergasse im Baron v. Apor'schen Hause No. 19.

Die Lehrgegenstände, in welchen 7 Lehrer und 3 Lehrerinnen Unterricht ertheilen, sind folgende:

1. Deutsche Sprache (Lesen, Sprachlehre, Aufsatzlehre, Deklamation); 2. Schreibkunst; 3. Rechenkunst; 4. christliche Religionslehre; 5. vaterländische und allgemeine Erdbeschreibung; 6. vaterländische und allgemeine Geschichte; 7. Naturgeschichte; 8. Naturlehre; 9. Religionsgeschichte der nicht christlichen Völker, insbesondere Fabellehre der Griechen und Römer; 10. Literaturgeschichte; 11. Umgangssprache; 12. ungarische, französische, italienische und englische Sprache; 13. Zeichnen; 14. Weibliche Handarbeiten; 15. Musik: Pianoforte, Gesang, Guitare; 16. Tänze und Leibesübungen zur Stärkung der Gesundheit.

Auf die sittliche Bildung der mir und meiner Gattin anvertrauten Töchter wird die gewissenhafteste Sorge verwendet werden.

Das in vierteljährigen Raten im Voraus zu entrichtende Jahrgeld beträgt nach Verhältniß der zu erlernenden Gegenstände 200 bis 400 fl. C. M. Bei Geschwistern findet eine billige Ermäßigung statt.

Die aufzunehmenden Pensionärinnen müssen wenigstens sechs Jahr alt sein. Näheres beliebe man bei dem Unterzeichneten selbst zu erfragen.

Hermannstadt, im August 1847.

**Johann Michaelis,**

Professor am evang. Gymnasium und Vorsteher einer Erziehungs- und Lehranstalt für die weibliche Jugend.

Die mit einem firen jährlichen Gehalt von 150 fl. C. M. und einem Natural-Deputat von 4 Klafter Brennholz verbundene Keypser Stuhls-Wundarztenstelle ist in Erledigung gekommen. Es werden demnach Alle, welche die genannte Stelle zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen sich bei dem unterfertigten Stuhls-Officiolate mit Vorlegung ihrer Zeugnisse sowohl über den von ihnen vorschrittmäßig absolvirten medicinischen Lehrkurs, als auch über ihre etwaige praktische Verwendung schriftlich melden zu wollen.

Keys, den 23. August 1847.

Das Keypser Stuhls-Officiolate.

Der Unterfertigte ist Willens, seine in Faizon ohnweit des Gasthauses gelegene geräumige Hofstelle Andern

zur Ueberbauung zu überlassen. Diejenigen welche diese Hofstelle an sich zu lösen wünschen, wollen sich an den Unterfertigten wenden.

Kronstadt, am 27. August 1847.

Karl Nyß, Senator.

## Bekanntmachung.

Der Cantorsdienst ist bei der evangelischen Kirche in Großschenk in Erledigung gekommen. Liebhaber zu diesem mit 120 fl. C. M., frei Quartier, frei Holz und Coquinen verbundenen Dienste, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bis Michaeli d. J. in Großschenk zu melden. Großschenk, den 16. Juli 1847.  
 Großschenkter Local-Consistorium.

## Vicitations-Anzeige.

Am 16 September d. J. als an einem Donnerstage, wird in Folge h. k. Tresaurariats-Berordnung Zahl 7873, 6. August d. J., die Fleischlieferungs-Vicitation für das k. Bodzaer Dreißigstamt- und Contumazantepersonale im Markte Tartlau in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr abgehalten werden, und es haben sich die Vicitationsliebhaber dieserwegen bei dem Tartlauer Dorfsrichter einzufinden, wo die Bedingungen eingesehen und nach gehaltenener Vicitation die Contracte mit Vorbehalt der hohen Genehmigung alsoogleich abgeschlossen werden.

Das k. Bodzaer Commercialgrenzdreißigstamt.

## Anzeige.

Ein großes Lager von ädtem dreijährigen **Szemerjaner Rauchtoback** befindet sich in der Niederlage des Joh. Chr. Wies in Kronstadt.

Preise in W. W. (entweder lang oder kurz geschnitten)

Nr. 1 lichtgelb, leicht, mit ausgezeichnetem Aroma 1 Pfund 40 kr.

Nr. 2 dunkelgelb mittelstark mit scharfem Aroma 1 Pfund 30 kr.

Nr. 3 geringere Sorte 24 kr.

Diese angeführten Sorten sind auf das Beste conservirt und sortirt, und es wird mit einer der Sorten Nr. 1 oder Nr. 2 der feine Geschmack der pl. t. Herrn Tabackraucher gewiß getroffen sein.

## Warnung hinsichtlich der Bogardus'schen excentrischen Universal-Mühle.

Da mir schon zu wiederholten Malen Ausstellungen an dergleichen Mühlen, sowohl schriftlich als auch mündlich gemacht wurden und bei näherer Untersuchung sich dann ergab, daß dieselben nur nachgemacht und durchaus nicht unter meinen Garantien verabfolgt sind, so finde ich es im Interesse des verehrten Publikums, darauf aufmerksam zu machen, daß die, von mir garantirten, ächten und mit dem aus Amerika mitgebrachten Mustermühlen von mir selbst genau verglichenen Bogardus'schen Universal-Mühlen, nur unter folgender Etiquette vorkommen

Bogardus excentr. Univ.-Mühle  
k. k. privil. des Louis Leo Wolf  
Platt No.

sowie auch dasselbige ausschließlich auf dem hochfürstlich von Metternich'schen Werken in Platt, während

die verschiedenen Mahlscheiben unter meiner eignen Aufsicht in Wien angefertigt werden. Ich ersuche daher mich mit allen Anfragen, Bemängelungen und Ausstellungen hinsichtlich anderweitiger dergleichen Mühlen nicht weiter zu belästigen, wogegen ich aber den Wünschen hinsichtlich meiner Mühlen, wenn ja Anstände vorkommen sollten, so wie auch den portofreien Anfragen über dieselben, mit schnellster Bereitwilligkeit entsprechen werde.

Ich bringe zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich bisher nirgendwo einen Bevollmächtigten gehabt, daß aber für die Folge Bestellungen für Ungarn und Siebenbürgen ausschließlich, außer mir bei Herrn

J. S. Friedrich Liedemann,

königl. privil. Großhändler in Pesth,

gegen Darangabe von einem Dritttheil des Preises entgegengenommen werden.

Die jetzt bestehenden Preise dieser Mühlen sind nach Pesth franco gestellt, folgende:

1) Handmühle mit Schwungrad und Rinnscheibe, 1 Paar Platten für Schrotten, 1 Paar desgl. für Feinmahlen von Getreide, 400 fl. C. M.

2) Fabemühle 500 fl. C. M.

3) Kraftmühle auf 2 Pferdekraft (Dampf, Wasser, Pferde oder Ochsen) für Schrotten oder Feinmahlen von allen Getreidegattungen, auch Kukuruz sammt der Kolbe 700 fl. C. M.

4) Erzmühle, zur Vermahlung von allen Gold-, Silber-, und Kupfer-Erzen für 4 Pferdekraft 1200 fl. C. M.

Pläne und Beschreibungen obiger Mühlen sind gegen portofreie Anfragen bei obigen Herrn J. S. Friedr. Liedemann in Pesth unentgeltlich zu bekommen.

Wien, Leopoldstadt Jägerzeile Nr 61, 25 Juli 1847.

Louis Leo Wolf, aus New-York.

## Anzeige.

Anna Rib aus Pest, hat die Ehre sich dem hochverehrten Publikum mit der schönsten Auswahl von Fuß- und Reglige-Hüte, so auch Fuß- und Reglige-Hauben, Kopf und Haarpöse, Krägen und Schmissen etc. zu empfehlen, und zu den billigsten Preisen zu verfertigen, und da sie ihre Fußwaaren von Wien und Paris beziehet und auch ganz nach den letzten Journalen alles verfertigt, so hofft sie allen Bestellungen zu entsprechen. Ihre Wohnung ist auf dem Platze im Hause des Hrn. Postmeister von Frohnus.

## Ein Koberwagen

noch in gutem Stande befindlich ist zu verkaufen bei Nr. 4 in der Altstadt.

## Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 28. August

54, 41, 2, 43, 69.

Die nächste Ziehung ist am 11. September 1847.